

## Bericht an den Kreistag

Fulda, 14.02.2011

### zu TOP II.14 der Kreistagsitzung am 14.02.2011

#### Windkraftanlagen im Landkreis Fulda

Berichts Antrag von der SPD-Kreistagsfraktion vom 21.01.2011

Der Kreisausschuss beantwortet den Berichts Antrag wie folgt:

##### Vorbemerkung:

Das Thema der regenerativen Energienutzung steht nach wie vor auf der umweltpolitischen Agenda der Bundesrepublik Deutschland.

Auch Hessen hat sich ein eigenständiges Energiekonzept gegeben und sich darin zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 insgesamt 20 % des Endenergieverbrauchs außerhalb des Verkehrssektors aus regenerativen Energien zu decken.

Neben der verstärkten Nutzung der Biomasse- und der solaren Strahlungsenergie z.B. durch die Photovoltaik, soll dieses Ziel insbesondere durch den Ausbau der Windenergienutzung erreicht werden.

Auch im Landkreis Fulda ist die Nutzung regenerativer Energien ein aktuelles politisches Thema. Der Landkreis selbst nutzt regenerative Energien (Photovoltaik, Erdwärme und Biogas) zunehmend in verschiedenen Schulen und Verwaltungsgebäuden.

Darüber hinaus stellt die Beratungsstelle für Biomassenutzung in der Kreisverwaltung eine wichtige Kompetenzvermittlungsstelle in der Region dar.

Im Herbst letzten Jahres hat sich ein Workshop der Kreisverwaltung mit dem „Witzenhausen-Institut“ mit der verstärkten Nutzung regenerativer Energien im Landkreis Fulda beschäftigt.

Die Thematik der Windenergienutzung war und ist in der Region Fulda aufgrund der besonderen Bedeutung des Natur- und Landschaftsschutzes gerade im Biosphärenreservat Rhön mit besonderer Sensibilität zu diskutieren.

Große Windkraftanlagen verändern nachhaltig das Gepräge und das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft Rhön.

Der Kreisausschuss ist daher der Auffassung, dass solche Diskussionen nur mit großer Zurückhaltung geführt werden sollten.

Aus seiner Sicht ist es für die Region aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen Situation nicht zielgerichtet, politische Bundes- oder Landesvorgaben zur Windenergienutzung unreflektiert auf die Kreisebene herunterzubrechen, ohne auf individuelle Besonderheiten der Region einzugehen.

Gerade in letzter Zeit erhält der Kreisausschuss jedoch vermehrt Kenntnis von Initiativen aus dem Kreisgebiet (innerhalb und außerhalb der Gebietskulisse des Biosphärenreservats) raumbedeutsame Windenergiestandorte zu diskutieren.

Auch aus den Reihen der Landwirtschaft wird eine solche Diskussion unter dem Aspekt der regionalen Wertschöpfung geführt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Aussage zur Windkraft im Jahresbericht der hessischen Verwaltungsstelle des Biosphärenreservats Rhön zu verstehen.

Es handelt sich hierbei um keine rechtlich bindende oder mit einem politischen Mandat versehene Erklärung, sondern lediglich um eine Beschreibung der gegenwärtig geführten Diskussion.

Zu beachten ist hierbei auch, dass sich die Äußerungen im Jahresbericht nicht explizit auf raumbedeutsame Windenergieanlagen beziehen, die besonderen rechtlichen Zulassungskriterien unterliegen, sondern in erster Linie auf sog. Kleinwindanlagen, die zur Eigenenergieerzeugung zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Für die Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen (100 bis 150 m Nabenhöhe bei ca. 90 m Rotordurchmesser) sind nach wie vor die Vorschriften des Regionalen Planungsrechts ausschlaggebend.

Der genehmigte Regionalplan Nordhessen 2009 enthält unter Kapitel Nr. 5.2.2 Aussagen zur regenerativen Energieerzeugung in der Region Nordhessen.

Wie auch in anderen Planungsregionen werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete ist nicht zulässig.

Die Grundfläche des Biosphärenreservats Rhön ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen nach den Festsetzungen des Regionalplans als Ausschlusskriterium definiert (siehe Regionalplan Nordhessen Seite 162). Windenergieanlagen sind daher im Biosphärenreservat unzulässig.

Der Regionalplan Nordhessen weist im Landkreis Fulda lediglich zwei mögliche Vorranggebiete für Windenergieanlagen in Planung aus:

31 ha Burghaun

31 ha Hünfeld

Beide Standorte liegen allerdings im möglichen Erweiterungsgebiet der Gebietskulisse des Biosphärenreservats Rhön.

Der Regionalplan enthält daher die Bestimmung, dass an beiden Standorten raumbedeutsame Windenergieanlagen erst zulässig sind, wenn die Frage einer Aufnahme dieser Flächen ins Biosphärenreservat Rhön endgültig beschieden ist.

Im März 2010 sind durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Handlungsempfehlungen zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen ergangen.

Unter Punkt II. Räumliche Planung c) Ausschlussgebiete enthalten diese Handlungsempfehlungen folgende Formulierungen:

„Hinsichtlich des Schutzes von Natur und Landschaft wird empfohlen, die Grundflächen von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern sowie **Kernzonen** der Biosphärenreservate nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes generell von der Ermittlung geeigneter Gebiete zur Nutzung der Windenergie auszuschließen.“

Aus Sicht des Landkreises Fulda ergibt sich daher zwischen den Festsetzungen des Regionalplans Nordhessen 2009 und den Handlungsempfehlungen der Hessischen Landesregierung folgende Diskrepanz:

Während der Regionalplan Nordhessen die **Grundfläche des Biosphärenreservats Rhön** als Ausschlusskriterium für raumbedeutsame Windenergieanlagen ansieht, sprechen die Handlungsempfehlungen der Hessischen Landesregierung sich lediglich für deren Ausschluss in der **Kernzone des Biosphärenreservats Rhön** aus.

Als Landrat habe ich das zuständige hessische Umweltministerium auf diesen Wertungswiderspruch zwischen Regionalplan Nordhessen und den Handlungsempfehlungen hingewiesen und um Aufklärung gebeten.

Die Rechtsauffassung des Kreisausschusses zu dieser Thematik ist jedoch eindeutig:

Die Handlungsempfehlungen des Landes Hessen haben im Gegensatz zum Regionalplan Nordhessen keinen rechtlich bindenden Charakter und können daher für die planerische Beurteilung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen keine Rechtswirkung entfalten.

Für die raumordnerische Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Landkreis Fulda ist daher folgendes festzuhalten:

- Im Biosphärenreservat Rhön sind solche Anlagen generell unzulässig
- In den Vorranggebieten Burghaun und Hünfeld hängt die Zulässigkeit von der endgültigen Ablehnung der Biosphärenreservatserweiterung ab

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Kreisausschuss die gestellten Fragen wie folgt:

**zu Frage 1:**

Wie bereits ausgeführt, sind die Äußerungen des Jahresberichts weder rechtlich noch politisch zu werten.

Sie beziehen sich in erster Linie auch nicht auf raumbedeutsame Windenergieanlagen, sondern sie stellen lediglich einen Beitrag zur aktuellen Diskussion in den Foren des Biosphärenreservats dar.

Als Landrat des Landkreises Fulda sind für mich nach wie vor die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Windkraft im Regionalplan Nordhessen maßgebend, an deren Formulierung ich als Mitglied der Regionalversammlung auch persönlich mitgewirkt habe.

**zu Frage 2:**

Das ÖKOTEC-Gutachten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda hat neben seinen Empfehlungen keine rechtlich bindenden Auswirkungen auf die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen.

Bestimmte Empfehlungen sind in die regionalplanerischen Vorgaben eingeflossen.

**zu Frage 3:**

Wie bereits ausgeführt, hat sich die Haltung des Kreisausschusses zur Windenergie nicht geändert.

**zu Fragen 4 bis 8:**

Hierzu wurden bereits Ausführungen gemacht.

Alleiniger Maßstab für die Beurteilung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist der Regionalplan Nordhessen.

Weder dem Landkreis noch der Verwaltung des Biosphärenreservats kommt hierbei ein eigenständiger rechtlicher Gestaltungsspielraum zu.



Woide  
Landrat